

Sitzungsvorlage			19/2016
Kreistag des Landkreises Karlsruhe - Ausscheiden von Kreisrat Daniel Born (SPD) aus dem Kreistag - Verpflichtung des Nachrückers			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	12.05.2016	öffentlich

keine Anlagen	
----------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stellt fest,

1. dass bei Herrn Kreisrat Daniel Born (SPD) ein wichtiger Grund gegeben ist und er deshalb aus dem Kreistag ausscheidet.
2. dass bei Herrn Joachim Pöschel (SPD) aus Philippsburg kein Hinderungsgrund vorliegt.

I. Sachverhalt

1. Ausscheiden von Kreisrat Daniel Born (SPD) aus dem Kreistag

Kreisrat Daniel Born ist seit der aktuellen Verwaltungsperiode, die im Jahr 2014 begonnen hat, Mitglied des Kreistags. Er ist stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb und im Jugendhilfe- und Sozialausschuss. Kreisrat Born ist Delegierter für den Landkreis Karlsruhe in der Delegiertenversammlung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE).

Mit Nachricht vom 15.04.2016 hat Kreisrat Born um sein Ausscheiden aus dem Kreistag gebeten. Kreisrat Born wurde bei der Landtagswahl 2016 zum Abgeordneten des Landtages von Baden-Württemberg gewählt. Er gibt an, dass er mit Beginn der Abgeordnetentätigkeit beruflich in Stuttgart bzw. dem Landtagswahlkreis 40 tätig sein werde und um sein Ausscheiden aus dem Kreistag bitte.

Ein Kreistagsmitglied kann aus wichtigem Grund das Ausscheiden aus dem Kreistag verlangen. § 12 Landkreisordnung (LKrO) enthält eine Aufzählung absoluter Ableh-

nungsgründe sowie Gründe, bei denen dem Kreistag ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Aufzählung ist nicht abschließend, der Kreistag kann weitere wichtige Gründe für das Ausscheiden eines Kreistagsmitgliedes anerkennen.

Als wichtiger Grund für das Ausscheiden aus dem Kreistag, gilt nach § 12 Abs. 1 Ziff. 5 LKrO beispielsweise, wenn der ehrenamtlich Tätige „häufig oder langdauernd von dem Landkreis beruflich abwesend ist“.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.04.2016 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

2. Verpflichtung von Herrn Joachim Pöschel (SPD)

Nach dem amtlichen Endergebnis der Kreistagswahl 2014 ist Herr Joachim Pöschel, Philippsburg, Nachrücker für Kreisrat Born.

Herr Pöschel hat bereits mündlich die Annahme der Wahl erklärt und besitzt die Wählbarkeit nach § 23 LKrO. Die schriftlichen Erklärungen werden bis zur Kreistagssitzung eingeholt. Dem Landratsamt sind Hinderungsgründe nach § 24 LKrO nicht bekannt. Zur Klarstellung der Verhältnisse trifft der Kreistag die Feststellung ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Nachbesetzung der Ausschüsse erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Zu Beschlussziffer 1.:

Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag (§ 12 Abs. 2 LKrO).

Zu Beschlussziffer 2.:

Nach § 24 Abs. 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.